

**Gemeinsame Pressemitteilung der Landeselternbeiräte
der Gemeinschaftsschulen, Grundschulen & Förderzentren und
Berufsschulen & berufsbildende Schulen**

29. April 2019

ANERKENNUNG VON ELTERNMITWIRKUNG SIEHT ANDERS AUS!

Die Landeselternbeiräte der Gemeinschaftsschulen (LEB GemS), Grundschulen und Förderzentren (LEB GS + FÖZ), sowie der Berufsschulen und berufsbildenden Schulen (LEB BS/BBS) sind überrascht, die Pressemitteilung der Bildungsministerin Karin Prien, im Zusammenhang mit der Neufassung der Beiratsentschädigungsverordnung (BEntschVO) zu lesen.

Entgegen der Aussage der Ministerin wurden die Kernforderungen der Landeselternbeiräte nur zum Teil umgesetzt.

Die Verordnung legt fest, in welcher Höhe und für welchen Anlass den Elternvertretungen Fahrtkosten erstattet und Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Neufassung war notwendig geworden, da Erlässe turnusmäßig alle 5 Jahre ihre Gültigkeit verlieren.

Die durchgeführten Änderungen lassen einen gewissen „guten Willen“ erkennen, zeigen jedoch bei weitem nicht die gebotene Anerkennung für die ehrenamtlich tätigen Elternvertreter (EV) im Land.

Dies haben die Landeselternbeiräte bei einer im Vorfeld durchgeführten Sitzung mit dem Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur (MBWK) unmissverständlich klargestellt und eine deutliche Anpassung gefordert.

Unsere Forderungen sind nicht nur realistisch und für die heutige Zeit mehr als angemessen, sondern zudem noch am unteren Rande dessen angesiedelt.

Insbesondere im Vergleich der letzten Verordnungen zeigt sich, dass bis auf eine Aufrundung zum Wechsel auf den Euro, innerhalb der letzten 40 Jahre keinerlei Anpassungen vorgenommen wurden (siehe BEntschVO von 1979).

Im Detail haben ab 1979 Kreiselternbeiräte ein Sitzungsgeld von 5DM (2,56€), Landeselternbeiräte 25DM (12,78€) erhalten. Gleichzeitig haben sich die Kosten verdoppelt. Kostete seinerzeit etwas 10DM (5,11€) so sind heutzutage hierfür über 11€ zu zahlen. Unter Beachtung der Inflation entspräche dies heute einem Betrag von etwa 6,39€ (+3,39€) für KEBs und 31,95€ (+16,95) für LEBs. Aktuell beträgt das Sitzungsgeld 3€ im KEB und 15€ im LEB.

Dem Argument des MBWK, eine Anpassung der Sitzungsgelder für die KEBs nicht anpassen zu können, ohne eine Konnexität auszulösen folgen wir nicht. Wenn es für die Arbeit der Elternbeiräte eine echte Wertschätzung und Anerkennung gibt und dies nicht nur Lippenbekenntnisse sind, gäbe es Möglichkeiten, auch die Frage der Kostenübernahme zu klären.

Wir wollen uns nicht mit Mitgliedern der Kommunalpolitik gleichstellen, jedoch ist ein Vergleich der Entschädigungen für die ebenfalls ehrenamtlich tätigen sicherlich angebracht. Die in der „Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern“ (EntschVO) festgelegten Erstattungen und Entschädigungen weichen doch massiv von dem ab, was EV gewährt wird.

Beispielsweise erhalten Mitglieder von Gemeindevertretungen einer mittelgroßen Stadt neben einer monatlichen Pauschale von 55€ ein Sitzungsgeld von 23€ je Sitzung, zuzüglich Reisekostenerstattung und können ferner noch Verdienstausschlag, sowie Kosten für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen beantragen.

Delegierte und Vorstände eines Kreiseltererbeirates erhalten für eine reguläre Sitzung neben der Reisekostenerstattung lediglich ein Sitzungsgeld von 3€. Im Landeselternbeirat beträgt das Sitzungsgeld 15€, jedoch nur bei Sitzungen des eigenen Gremiums, oder bei Einladungen durch das MBWK, was aber nur einen geringen Teil der Sitzungen betrifft.






Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Landeselternbeiräte bereits einen Titel im Schleswig-Holsteinischen Haushalt innehaben, aus dem aktuell die Kosten und Erstattungen beglichen werden. Es geht nicht um „mehr Geld“, da der Titel bisher auskömmlich ist, sondern darum, dass diese Verordnung einen sachgerechten Abfluss der Mittel an die EV verhindert!

EV wollen sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben nicht bereichern, aber es muss gewährleistet sein, dass alle entstandenen Kosten erstattet werden. Das Schulgesetz gibt uns das Recht vollkommen unabhängig zu agieren, was auch bedeutet frei in der Entscheidung zu sein, welche Aufgaben und Termine wahrgenommen werden. Diese Freiheit weiterhin, wenn auch indirekt, durch die BEntschVO zu bescheiden ist nicht akzeptabel.

Eine weitere wichtige Forderung ist die Unterstützung von EV, die eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen müssen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere im Bereich der Grundschulen, Förderzentren und Gemeinschaftsschulen, findet sich eine große Anzahl Eltern, deren Kinder betreut werden müssten, damit Eltern die ihnen zustehenden Rechte als EV wahrnehmen können.

Es kann und darf nicht erwartet werden, dass diese EV die Betreuungskosten aus eigenen Mitteln bestreiten, denn es widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot, wenn der finanzielle Hintergrund darüber entscheidet, ob ein Elternteil sich zur Übernahme dieser wichtigen Aufgabe entscheidet. Außerdem gebietet es die Anerkennung und der Respekt gegenüber unserer täglichen und wichtigen Arbeit, dies auch auf diesem Wege entsprechend zu honorieren und uns entsprechend zu fördern.

Für Rückfragen zu dieser Pressemitteilung stehen die Unterzeichner gern zur Verfügung.

<p>Für den LEB GemS</p>  <p>Thorsten Muschinski Vorsitzender des Landeselternbeirates der Gemeinschaftsschulen</p> 	<p>Für den LEB GS + FÖZ</p>  <p>Volker Nötzold Vorsitzender des Landeselternbeirates der Grundschulen und Förderzentren</p> 	<p>Für den LEB BS/BBS</p>  <p>Torsten Hüls Vorsitzender des Landeselternbeirates der Berufsschulen und berufsbildenden Schulen</p> 
<p>Tel: 04121/2763573 Mobil: 0179/5658135 Mail: t.muschinski@leb-gems-sh.de</p>	<p>Tel: 04822/362657 Mail: Volker.N@tzold.net</p>	<p>Tel: 0431/739270 ab 18.00 Uhr Mail: familie.huels@t-online.de</p>

Anlagen: BEntschVO 1979 & 2019; Inflationstabelle; PM des MBWK